

der Notwendigkeit entheben, sich weiterhin den *causae privatorum* widmen zu müssen (S. 6), ebenso wie das anekdotische Pferdegeschenk Barbarossas für Martinus Gosia auf die nicht völlig uneigennützigen Motive aufmerksam, mit denen die Juristen ihr Expertenwissen dem Hof zur Verfügung stellten. Die dezidiert kaiserfreundliche Haltung bestimmt auch ein von C. *Tractatus de Imperatore* genanntes kleineres, bislang unedierte und ausschließlich in einer Madrider Handschrift (Bibl. Nacional, 1876) überliefertes Werk des Rolandus (S. CVII–CX). – Den größten Teil des Buches beansprucht die von C. und M. verantwortete kritische Edition der Summa (S. 1–570). Ihrem historischen und kulturellen Kontext gilt eine umfangreiche Einführung (S. XIII–CCLXIX): C. widmet sich der Verbreitung des Textes im ausgehenden 12. Jh. (S. XV–XXVII), Veronica BAGNAI LOSACCO / Frank THEISEN entwerfen ein biographisches Profil des Rolandus (S. XXVII–L), C. trägt Hinweise auf die von Rolandus benutzten Bücher zusammen (S. LI–LXIV), stellt sodann Autor und Werk in den größeren Zusammenhang des öffentlichen Rechts im 12. Jh. (S. LXV–CXXIV), schließlich überblickt M. die Ausbildung eines öffentlichen Rechts in den Kommunen (S. CXXV–CCXVII). Die fünf überlieferten Hss. der Summa beschreiben Valentina LONGO / Sabina MAGRINI (S. CCXX–CCXLI). Zu entdecken ist in diesem hochinteressanten Buch nicht nur ein protohumanistischer Rechtspraktiker des ausgehenden 12. Jh., sondern auch seine systematische Analyse der konfliktträchtigen fiskalischen Beziehungen zwischen kommunalem Autonomiestreben und kaiserlichem Herrschaftsanspruch.

Knut Görich

Wilhelm VOLKERT, Grundleihe und Leihherrschaft im Rechtsbuch Ludwigs des Bayern von 1346, Zs. für Bayerische LG 75 (2012) S. 95–134: Der verdienstvolle Hg. der hier in rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekten untersuchten Quelle (vgl. DA 67, 684 f.) präsentiert nach seinen Beobachtungen zu Judenartikeln (2003) und Glücksspiel (2007) eine systematische Untersuchung der Rechtsformen „Grundleihe“ und „Leihherrschaft“. Durch seine Vergleiche des Rechtsbuchs mit weiteren zeitnahen Rechtsquellen (z. B. Sachsen- und Schwabenspiegel, Decretum Gratiani und Weiterführungen, Urbare etc.) entwickelt V. ein Ordnungsschema, das Maßstäbe in der LG setzt. Ein Beispiel mögen die Untersuchungen zum Terminus lehen im vornehmlich landrechtlichen Sinne sein, die sowohl unterschiedliche Leihverhältnisse, wie auch Größenordnungen der Güter, zudem in den verschiedenen Landesteilen, ansprechen.

C. L.

Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden, bearb. von Adrian COLLEBERG, 3. Teil: Der Obere Bund, 1. Bd.: Die Gerichtsgemeinden der Surselva, 4 Bde. (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Abt. 15, 3, 1, 1–4) Basel 2012, Schwabe, CCV S., 2248 S., 9 Karten, ISBN 978-3-7965-2798-2, EUR 398 bzw. CHF 498. – In drei Quellenbänden und einem Band mit Stückverzeichnis, Einleitung, Abkürzungsverzeichnis und Registern präsentiert der Bearb. die Rechtsquellen der acht Gerichtsgemeinden Ilanz (Gruob), Lugnez (Val Lumnezia), Vals, Flims,